

Stadtbauamt
61-26-1.22 pa-re

Drensteinfurt, 01.10.1990

B e g r ü n d u n g

zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 221, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beabsichtigt, die östliche Teilfläche dieses Flurstücks der wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

● Damit der Grundeigentümer sein Bauvorhaben optimal verwirklichen kann bittet er, die östliche Baugrenze um 1 m nach Osten zu verschieben und die südliche Baugrenze um 2 m nach Süden festzusetzen, wodurch eine gleiche Bauhöhe mit der westlich festgesetzten Baugrenze erreicht würde.

Durch diese Vergrößerung sei es dem Antragsteller möglich, das Grundstück mit einem Doppelhaus zu bebauen und dadurch das 800 qm große Grundstück sinnvoll zu nutzen.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


Pasler